Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Hälfte des Jahres liegt bereits hinter uns, doch 2020 bleibt weiterhin herausfordernd. Immer noch arbeiten viele Menschen coronabedingt mobil von zu Hause – und das birgt in Sachen IT-Sicherheit neue Risiken. Für Cyber-Attacken gegen Unternehmen sind die Mitarbeitenden das größte Einfallstor, und die gehen erfahrungsgemäß in ihrer privaten Umgebung kriminellen Angriffen wie „Phishing“ und „Fake President“ häufiger auf den Leim als im Büro. Wir haben unsere Cyber-Versicherung daher um den Punkt „Cyber Awareness“ erweitert: In Online-Workshops besteht die Möglichkeit, die Risikowahrnehmung Ihrer Mitarbeiter präventiv zu trainieren und Handlungsempfehlungen zu erhalten. Auch werden Sicherheits-Checks angeboten, damit Cyber-Schäden von vornherein verhindert werden.

Am 22. September 2020 ist die VdS-Fachveranstaltung zum Thema „Verhütung von Leitungswasserschäden“ in Köln geplant. Unter der Leitung von Dr. Georg Scholzen, den viele aus unserem FORUM LEITUNGSWASSER kennen, wird die Veranstaltung in diesem Jahr den Schwerpunkt Wohnungswirtschaft haben. AVW ist Schirmherr der Veranstaltung und wird mit Inhalten und Referenten die Veranstaltung bereichern. Save the date!

Schäden können auch bei Bauprojekten zu einem echten Problem werden. Eine „Rundum-sorglos-Lösung“ bietet die AVW-Projektversicherung, eine kombinierte Bauleistungs- und Haftpflichtpolice, mit der Sie als Bauherr auf allen Ebenen optimal abgesichert sind. Gerne informieren wir Sie in unserem Webinar am 23.06.2020 darüber. Eine kurzfristige Anmeldung ist noch über folgenden Link möglich: https://attendee.gotowebinar.com/register/4461427166585012238.

Ich wünsche Ihnen bei der Lektüre unserer Themenauswahl viel Freude!

Ihr Hartmut Rösler, Geschäftsführer

Themen

1 Vorwort

2 Deckungserweiterung Cyber Awareness

3 Webinar „AVW-Projektversicherung“ am 23.06.2020

4 Wiederherstellungsklausel: Neues Zeitalter zur Beurteilung der Wiederherstellungsvoraussetzungen?

5 Recht und Urteil – Umweltfreundliche Energie und ihre Risiken

6 Schaden des Monats: Autounfall ohne zweite Partei

7 Verhütung von Leitungswasserschäden: VdS-Fachveranstaltung mit Schwerpunkt Wohnungswirtschaft

Deckungserweiterung CYBER AWARENESS

Neu: Versicherungskonzept bietet Präventionsmaßnahmen gegen Cyber-Attacken für Ihre Mitarbeiter

Sie haben eine Cyber-Versicherung nach unserem Spezialkonzept abgeschlossen? Dann sind Sie im Schadenfall optimal geschützt. Das gilt auch insbesondere zu Coronazeiten, in denen das Arbeiten im Homeoffice und die damit einhergehende Verzahnung privater und geschäftlicher Netzwerke nicht nur den Datenschutz, sondern auch die IT-Sicherheit berührt. Denn anders als bei vielen Anbietern im Wettbewerb stellt die Auslagerung von Arbeitsplätzen in unseren Versicherungskonzepten weder eine meldepflichtige Gefahrenerhöhung dar noch gelten erweiterte technische Obliegenheiten für die Einrichtung der Arbeitsplätze in der häuslichen Umgebung.

Prävention schützt vor Schaden

Doch optimalerweise sollte ein Schaden möglichst vermieden werden. Für eine effektive Risikominimierung im Vorfeld wird eine Sensibilisierung der Mitarbeiter immer wichtiger, denn für Cyber-Attacken gegen Unternehmen ist noch immer der eigene Mitarbeiter das größte Einfallstor. Dezentrale Zugriffe auf Daten und Systeme sind für die Unternehmens-IT schwer kontrollierbar; zudem gehen die Mitarbeiter kriminellen Angriffen wie „Phishing“ und „Fake President“ aus ihrer privaten Umgebung heraus erfahrungsgemäß eher auf den Leim als im Büro.

In diesem Kontext haben wir aktuell eine maßgeschneiderte Lösung für Sie: Unser Kooperationspartner FINLEX und der IT-Sicherheitsdienstleister PERSEUS bieten den Deckungsbaustein CYBER AWARENESS an. Hierbei handelt es sich um Präventivmaßnahmen, die nicht nur eine optimale Ergänzung des bestehenden Versicherungsschutzes nach dem Cyber-Spezialkonzept darstellen, sondern auch eine Aufwertung von Datenschutz und IT-Sicherheit für Ihr Unternehmen bedeuten.

CYBER AWARENESS beinhaltet nachhaltige und verständliche Online-Trainings zu Cybersicherheit und Datenschutz sowie Werkzeuge für den Arbeitsalltag, die das Risikobewusstsein der Mitarbeiter erhöhen und konkrete Handlungsempfehlungen geben. Sie erhalten digitale Schulungs-Zertifikate als Nachweis für Versicherungen und Behörden. Außerdem bieten wir Ihnen IT Sicherheitsprüfungen, eine Kundenservice-Hotline, einen Cybersecurity-Blog mit Newsletter u.v.m.

Sie sind interessiert?

Für ein Angebot zur Erweiterung Ihrer Cyber-Deckung benötigen wir nur die Anzahl Ihrer Mitarbeiter, die über eine eigene E-Mail-Adresse verfügen. Wenden Sie sich hierzu gerne an Ihren Ansprechpartner.

Julia Bestmann, Ass. jur., Fachbereich HUK / Financial Lines

Webinar am 23.06.2020

Kombinierte Bauleistungs- und Haftpflichtpolice - Die AVW-Projektversicherung

Wo gehobelt wird, da fallen Späne. Und wo gebaut wird, da können Schäden entstehen. Gut, wenn Sie dagegen versichert sind. Aber wogegen eigentlich genau? Bei umfangreichen Bauvorhaben mit mehreren beteiligten Unternehmen ist es schwer, den Überblick zu behalten. In unserem Webinar am 23.06.2020 stellen Wolf-Rüdiger Senk, Bereichsleiter Versicherungsrecht und Cristina Mantilla Sánchez die Lösung vor: Die AVW-Projektversicherung. Unser Angebot für Sie, das Ihr gesamtes Bauprojekt absichert – lückenlos.

Für welche möglichen Schäden bin ich als Bauherr überhaupt verantwortlich? Welche Risiken sollte ich versichern? Bei längerfristigen Bauprojekten mit verschiedenen planenden und ausführenden Personen oder Firmen ist das Schadenpotential hoch: Dies zum einen wegen möglicher Sachschäden im Baustellenbereich, zum anderen wegen möglicher Haftpflichtschäden aus Bauherren-, Berufs-, Betriebs-, Verkehrssicherungs- und Umweltrisiken. Hier ist der Bauherr gut beraten den Abschluss einer Projektversicherung in Erwägung zu ziehen.

Unser Service: Eine Police, alles versichert

Bei der AVW-Projektversicherung handelt es sich um ein mehrere Versicherungssparten kombinierendes Produkt zugunsten aller am Bauprojekt Beteiligten. Der Versicherungsschutz für die Bauleistung sowie die Betriebs- und Berufshaftpflicht aller beteiligten Personen und Unternehmen wird im Rahmen nur eines Versicherungsvertrages gemeinsam abgebildet.

Der entscheidende Vorteil liegt darin, dass der Versicherungsschutz quasi „von Null“ angeboten wird. So besteht nicht die Gefahr, dass im Rahmen laufender Haftpflichtversicherungen der Baufirmen oder Planer die Deckungskapazitäten teilweise verbraucht sind. Auch lässt sich im Schadenfall unter mehreren am Bau Beteiligten oftmals der Schadenverursacher nur schwer oder kaum ermitteln. Der Ärger ist vorprogrammiert: Die verschiedenen Versicherer der einzelnen Gewerke behindern sich und weisen sich gegenseitig die Haftung zu; eine Bauverzögerung ist dann bei größeren Schäden kaum abzuwenden. Bei Abschluss einer AVW-Projektversicherung ist die Klärung der Schuldfrage nicht mehr von vorrangiger Bedeutung, da alle am Bau Beteiligten vom Versicherungsschutz umfasst gelten. Sie ersparen sich das leidige Kompetenzgerangel diverser Versicherer; Sie haben alles aus einer Hand versichert.

Interessiert? Melden Sie sich gerne noch kurzfristig zu unserem Webinar am 23.06.2020 um 11 Uhr *zum Thema „Die AVW-Projektversicherung“ an. Dort erhalten Sie alle relevanten* Informationen zu den Vorzügen dieser Police. Melden Sie sich gern über folgenden Link an: https://attendee.gotowebinar.com/register/4461427166585012238 .

Cristina Mantilla Sánchez, Fachbereich HUK / Financial Lines

Wiederherstellungsklausel

Neues Zeitalter zur Beurteilung der Wiederherstellungs-voraussetzungen?

Ein Thema, das sich regelmäßig in der Rechtsprechungsdatenbank zur Wohngebäudeversicherung tummelt, ist die Höhe der Entschädigungsleistung. Nach der sogenannten strengen Wiederherstellungsklausel erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf die den Zeitwert übersteigende Neuwertentschädigung erst / nur, wenn er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellt, mit der Entschädigung ein Gebäude gleicher Art und Zweckbestimmung wie das zerstörte am bisherigen Ort wiederherzustellen.

Doch wann fällt ein in der Errichtung befindliches neues Gebäude aus diesem Rahmen? Wann sind die Anforderungen „gleiche Art und Zweckbestimmung“ überstrapaziert, so dass kein Anspruch auf Auszahlung der Neuwertspitze besteht?

Mit dieser Beurteilung ist die Rechtsprechung in den vergangenen Jahren recht großzügig verfahren (z. B. BGH, Urteil vom 20.4.2016 - IV ZR 415/14; OLG Dresden, Urteil vom 29.5.2018 - 4 U 1779/17; OLG Frankfurt, Urteil vom 8.7.2004 - 3 U 130/03): Dient das neue ebenso wie das zerstörte Gebäude der Nutzung zu Wohnzwecken, dann führt weder eine abweichende noch eine modernere Bauweise zu einer Qualifizierung als Gebäude anderer Art. Ebenso dürfe ein altes eingeschossiges Gebäude zweigeschossig wiederhergestellt werden. Auch eine Vergrößerung der Grundfläche um circa 37% und der Wohnfläche um circa 47% wurde von den Gerichten unbeanstandet gelassen.

Urteil des Oberlandlandesgericht Schleswig setzt neue Maßstäbe

Ein aktuell veröffentlichtes Urteil des Oberlandesgericht Schleswig setzt nun neue Maßstäbe, und zwar im Hinblick auf den Nachweis, die Wiederherstellung fristgerecht sicherzustellen (OLG Schleswig, Urteil vom 18.11.2019 - 16 U 22/19). Im vorliegenden Fall war das Gebäude am 30.8.2012 bis auf die Grundmauern abgebrannt; der Gesamtschaden betrug rund 71.000 € (Zeitwert des Gebäudes rund 25.000 €, Neuwertanteil rund 46.000 €). Der Versicherer hatte den Zeitwert ausgekehrt, die Zahlung des Neuwertanteils jedoch verweigert. Der Versicherungsnehmer legte innerhalb der maßgeblichen Frist (bis 30.8.2015) die Baugenehmigung nebst dazugehöriger Bauantragsunterlagen vor und ließ Bodenarbeiten in Form der Errichtung eines Fundaments durchführen. Dies allein, so die Richter, biete dem Versicherer aber keine hinreichende Grundlage zur Prüfung der Voraussetzungen der Wiederherstellungsklausel. Die 3-Jahres-Frist sei eine verbindliche Ausschlussfrist, innerhalb der ein Nachweis über die Sicherstellung der Wiederherstellung nicht

erbracht wurde. Schon allein deshalb bestehe kein Anspruch auf die Auszahlung der Neuwertentschädigung.

Die Richter gingen noch weiter und urteilten, dass es zudem an der Gleichartigkeit der beabsichtigten Wiederherstellung fehle. Dies ergebe sich zunächst aus einem Vergleich der Größe des zerstörten und des geplanten Gebäudes: Ausweislich der Baugenehmigung war der Rauminhalt mit einer Größe geplant, durch die sich der ursprüngliche Rauminhalt um 55 % vergrößert hätte. Damit würde das Gebäude in seiner Gesamtheit wesentlich vergrößert und dies gehe in aller Regel über Modernisierungsmaßnahmen, die von einer Neuwertentschädigung abgedeckt sein können, hinaus.

Aber auch im Hinblick auf die Zweckbestimmung dürfte es an der erforderlichen Gleichartigkeit fehlen: Zerstört worden waren ursprünglich aneinandergereihte einzelne Nebengebäude, beantragt war aber die Errichtung einer alleinstehenden Mehrzweckhalle. Die Nebengebäude wurden vor dem Brand nur teilweise zur Lagerung von alten Baustoffen genutzt, hatten offen gestanden und weder über Wasser noch Strom verfügt. Die Verwendungsmöglichkeiten des beabsichtigten Neubaus gingen im Vergleich hierüber weit hinaus.

OLG Schleswig hat neue Impulse gesetzt

Der Leitsatz des Urteils lautet: „Verhält sich die Baugenehmigung für den Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes zu einem erheblich größeren Objekt als es bei Schadenseintritt vorhanden war und ist bei Ablauf der dreijährigen Wiederherstellungsfrist lediglich das Fundament fertiggestellt, ist eine Neuwertentschädigung auch dann nicht geschuldet, wenn später aufgrund einer geänderten Baugenehmigung doch nur ein kleineres Objekt wiederhergestellt wird.“ Wird hierdurch ein neues Zeitalter zur Beurteilung der Wiederherstellungsvoraussetzungen eingeläutet? Dies bleibt abzuwarten; jedenfalls hat das OLG Schleswig neue Impulse gesetzt, welche die Rechtsprechung in näherer Zukunft zu berücksichtigen haben wird.

Hier zeigt sich einmal mehr, dass sich im Schadenfall risikoadäquat ausgehandelte Versicherungskonzepte bewähren. Unsere AVW-Wordings beinhalten sehr großzügige Wiederherstellungsklauseln zugunsten des Versicherungsnehmers hinsichtlich der Entschädigungsverwendung, so dass Sie sich nicht der Willkür der Gerichte ausgesetzt sehen müssen. Wenn Sie mehr erfahren wollen, wenden Sie sich gerne an Ihren Ansprechpartner.

Julia Bestmann, Assessorin Jur. Referentin Haftpflicht und Financial Lines

Recht und Urteil

Umweltfreundliche Energie und deren Risiken

Die Elektrifizierung unserer Umwelt schreitet nicht zuletzt dank der immer leistungsfähigeren Lithium-Ionen-Akkus unaufhaltsam voran. Dass diese Technologie jedoch auch ihre Risiken birgt, macht sich nicht jeder Anwender ausreichend bewusst, wie sich aus einem jüngst veröffentlichten Urteil des Landgericht Coburg entnehmen lässt (Urteil vom 22. Januar 2020, Az.: 23 O 464/17).

Gegenstand dieses Rechtsstreits war ein Brandschaden an einem Gebäude, der durch den beim Aufladen explodierten Akku eines Spielzeughelikopters, den ein Mieter zum Aufladen im Keller des Hauses auf einem Wäschetrockner abgestellt hatte, ausgelöst wurde. In unmittelbarer Nähe befanden sich allerlei brennbare Gegenstände wie ein Textilkoffer, weitere elektrische Gerätschaften sowie eine Holzsauna. Nach dem Beginn des Ladevorgangs hatte sich der Mieter in seine Wohnung begeben. Als nach kurzer Zeit der Akku des Spielzeugs explodierte, beschädigte das übergreifende Feuer den Keller sowie das Treppenhaus des Miethauses bis in das Dachgeschoss.

Der Gebäudeversicherer regulierte daraufhin den Schaden an der Immobilie, verlangte alsdann aber aus übergegangenem Recht nach § 86 VVG die teilweise Erstattung der aufgewendeten Kosten von dem Privathaftpflichtversicherer des Mieters. Der Versicherer begründete seine Forderung damit, dass die Brandgefahr von in dem Hubschrauber verbauten Lithium-Ionen-Akkus hinlänglich bekannt sei, so dass der Mieter dass gebraucht gekaufte Spielzeug nur unter Aufsicht habe laden dürfen.

Fall landete vor dem Landgericht in Coburg

Eine derartige Pflicht des Mieters wurde von seinem Privathaftpflichtversicherer jedoch bestritten, so dass der Fall vor dem Landgericht Coburg zur Entscheidung landete.

Die Kammer vernahm den Mieter als Zeugen und beauftragte einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Herganges. Dieser stellte zunächst fest, dass in dem Hubschrauber tatsächlich ein Lithium-Ionen-Akku verbaut war und konstatierte, dass diese tatsächlich eine deutlich erhöhte Brand- bzw. Explosionsgefahr aufwiesen, wenn zuvor eine Tiefenentladung stattgefunden habe oder der Akku mechanisch vorgeschädigt sei. Zwar ließ sich aufgrund dessen, dass der Mieter das Spielzeug gebraucht erworben hatte, nicht mehr rekonstruieren, weshalb der Akku explodierte. Das Gericht ging jedoch aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen davon aus, dass der Mieter den Schaden fahrlässig herbeigeführt hatte, da er den Akku in Unkenntnis über den Zustand und die Betriebssicherheit des Gerätes in brennbarer Umgebung aufgeladen hatte, ohne diesen Vorgang zu überwachen bzw. den Ladevorgang in einer sicheren, nicht brennbaren Umgebung durchzuführen.

Auf neu gekaufte Geräte dürfte diese Entscheidung zwar nicht ohne weiteres anwendbar sein, jedoch illustriert der Rechtsstreit anschaulich, welche unbekannten Brandlasten in normalen Haushalten schlummern, da in einer Vielzahl moderner Elektrogeräte vom Smartphone über Elektrofahrräder bis hin zu Kinderspielzeugen diese Akkutechnologie verbaut ist.

Viele Mieter besitzen keine Privathaftpflichtversicherung

Berücksichtigt man ferner, dass ein erheblicher Teil der Mieter noch nicht einmal über eine Privathaftpflichtversicherung – wie im vorliegenden Fall – verfügt, besteht auf Seiten der Gebäudeversicherer Anlass zu ernster Besorgnis. Für die Vermieter ist dies zwar weniger kritisch, da der Versicherungsschutz ihrer Gebäude von fahrlässig handelnden Mietern nicht gefährdet wird, jedoch können größere Schadenfälle schnell zu kostspieligen Sanierungsforderungen der jeweiligen Versicherer führen und damit zu erklärungsbedürftigen Steigerungen der Nebenkosten.

Unter diesem Aspekt empfiehlt es sich, eine entsprechende Aufklärung der Mieterschaft zu betreiben, um nach Möglichkeit derartige Schadenszenarien gar nicht erst entstehen zu lassen. Gerne stellen wir Ihnen einen Textbaustein für Ihre Mieterzeitung zur Verfügung.

Wolf-Rüdiger Senk, Bereichsleiter Versicherungsrecht

Leitungswasserschäden vermeiden

22. September 2020: VdS-Fachveranstaltung mit Schwerpunkt Wohnungswirtschaft

Am 22. September 2020 ist in Köln die VdS-Fachveranstaltung zum Thema „Verhütung von Leitungswasserschäden“ mit Schwerpunkt Wohnungswirtschaft geplant. Die AVW-Gruppe ist Schirmherr der Veranstaltung und wird sie durch die im FORUM LEITUNGSWASSER erarbeiteten Inhalte bereichern.

Die Verhütung von Leitungswasserschäden ist und bleibt eines der wesentlichen Versicherungsthemen der Wohnungswirtschaft. 1,1 Millionen Leitungswasserschäden verursachten zuletzt 2,94 Milliarden Euro Schadenaufwand – ein Rekordwert. Die AVW leistet mit dem FORUM LEITUNGSWASSER einen Beitrag, um Leitungswasserschäden in der Wohnungswirtschaft zu reduzieren. Jetzt fließen die Inhalte des FORUM LEITUNGSWASSER in eine VdS-Fachveranstaltung ein.

VdS-Fachveranstaltung mit Schwerpunkt Wohnungswirtschaft

Die VdS Schadenverhütung GmbH als Tochter des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. gehört zu den weltweit renommiertesten Institutionen der Schadenprävention. Die Fachveranstaltung am 22. September 2020 richtet sich unter Begleitung der AVW Unternehmensgruppe und den Inhalten des FORUM LEITUNGSWASSER in diesem Jahr besonders an die Wohnungswirtschaft. Die Teilnehmer erhalten in 9 Fachvorträgen interessante und relevante Informationen, um Leitungswasserschäden im Wohnungsunternehmen zu reduzieren. Dabei werden die Referenten des FORUM LEITUNGSWASSER wie z.B. Herr Siegfried Rehberg und Herr Dr. Thorsten Pfullmann vom Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung, Kiel, die häufigsten Ursachen von Leitungswasserschäden in der Wohnungswirtschaft präsentieren sowie einen praktischen Lösungsansatz zur Schadenverhütung. Stefan Schenzel von der AVW Schadenberatung wird aufzeigen, wie durch Schadenanalysen mit dem AVW Schadenmanagementportal Schadennester lokalisiert und konkreter Handlungsbedarf im Wohnungsunternehmen herausgearbeitet werden kann. Auch das Handwerk wird zu Wort kommen. Ein Highlight zum Schluss wird der Beitrag von Lars Gomolka, Prokurist und Bereichsleiter Bestandstechnik von der Gewoba AG und Teilnehmer des FORUM LEITUNGSWASSER sein, der anhand von Best Practice Beispielen aufzeigen wird, was Wohnungsunternehmen konkret in der Praxis tun können, um Leitungswasserschäden zu vermeiden.

Anmeldung zur Veranstaltung

Wir meinen, die Veranstaltung ist ein MUSS für alle technischen Entscheider in der Wohnungswirtschaft. Wenn Sie also Interesse haben, wenden Sie sich gern an Ihren Kundenmanager und fragen nach den Sonderkonditionen für AVW Kunden.

Übrigens: Die Inhalte und Erkenntnisse der FORUM LEITUNGSWASSER – Workshops präsentiert unser Schadenberater Stefan Schenzel auch schon jetzt gern direkt bei Ihnen vor Ort. Ergänzt um eine individuelle Auswertung Ihrer Schadenzahlen, kann gemeinsam herausgearbeitet werden, welche Präventionsmaßnahmen konkret für Ihr Wohnungsunternehmen sinnvoll und zielführend sind. Sprechen Sie gern Ihren Kundenmanager dazu an und direkt Stefan Schenzel (stefan.schenzel@avw-gruppe.de) .

Stefan Schenzel, Schadenberatung

Schadenfall des Monats

Autounfall ohne zweite Partei – eine Sache für die Polizei?

In jeder Ausgabe unseres Newsletters beleuchten wir einen aktuellen Schadenfall aus unserer Praxis. Dieses Mal geht es um einen Autounfall in Österreich und die Frage, welche Pflichten der Unfallverursacher hat, um seinen Kasko-Versicherungsanspruch nicht zu verlieren. Bernd Bieberitz aus dem AVW-Schadenmanagement berichtet.

Was ist passiert?

Ein Autofahrer aus Deutschland fuhr während einer Dienstreise in Österreich einen öffentlichen Poller an. Da kein weiteres Fahrzeug in den Unfall involviert war, verständigte der Fahrer nicht die Polizei, sondern meldete den Schaden am Fahrzeug seiner Werkstatt und uns. Wir informierten den Versicherer. Doch der lehnte eine Schadenübernahme ab. Der Grund: Es läge eine Obliegenheitsverletzung vor. Der Versicherungsnehmer hätte die Polizei rufen und den geschädigten Dritten ausfindig machen müssen.

Liegt eine Obliegenheitsverletzung vor?

Der Versicherer sah eine Obliegenheitsverletzung beim Versicherungsnehmer, da es keine polizeiliche Meldung gab. So könnte die Höhe des Schadens im Nachhinein beeinflusst worden sein. Doch dieses Argument konnte widerlegt werden. Denn es konnte nur auf den Poller zutreffen, da dieser unter Umständen von weiteren Fahrzeugen angefahren wurde. Der Schaden am eigenen Fahrzeug hingegen blieb gleich – völlig unabhängig davon, ob die Polizei vor Ort war oder nicht.

Anzahl Fahrzeuge entscheidend

Der Versicherer blieb bei seiner Meinung und bestätigte die Obliegenheitsverletzung mit dem Hinweis, dass die Hinzuziehung der Polizei in den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) des Versicherers vorgeschrieben sei. Wir arbeiteten die Versicherungsbedingungen auf und es stellte sich heraus, dass nur bei einem Parkschaden zwischen zwei Fahrzeugen die Polizei einzuschalten sei. Damit sollen der Tathergang und die Fahrtüchtigkeit der Fahrer festgestellt werden. Da in diesem Fall jedoch nur ein Fahrzeug involviert war, war der Versicherungsnehmer nicht verpflichtet, die Polizei zu verständigen. Wir ließen unsere Erkenntnisse dem Versicherer schriftlich zukommen – und am Ende hat er ohne weitere Abzüge gezahlt.

In Deutschland muss die Polizei gerufen werden

Der Versicherungsnehmer hat also alles richtig gemacht.

Wäre ihm der Unfall in Deutschland passiert, sähe die Lage jedoch anders aus. Die Straßenverkehrsordnung in Österreich ist der deutschen zwar sehr ähnlich, unterscheidet sich jedoch in Details. Laut der deutschen Straßenverkehrsordnung muss bei einem Unfall mit Beschädigung Dritter immer die Polizei verständigt werden, wenn die dritte Person nicht anwesend ist. Bei Personenschäden ist in jedem Fall die Polizei zu verständigen.

Bedeutet: Wer in Deutschland gegen einen Poller fährt, muss die Polizei rufen. Sonst kann sich der Versicherer tatsächlich auf eine Obliegenheitsverletzung berufen – ganz unabhängig von der Versicherungsart. Zumal in den deutschen AKB sogar zusätzlich der Passus enthalten ist, dass der Versicherer sich auf eine Obliegenheitsverletzung berufen kann, wenn gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird. Und das dann auch im Bereich der Kaskoversicherung.

Bernd Bieberitz, Schadenmanagement

Save the date

- 23.06.2020: Webinar „Die AVW-Projektversicherung“

- 26.08.2020: Webinar „Corona und Managerhaftung“

- 22.09.2020: VdS-Fachveranstaltung „Verhütung von Leitungswasserschäden“ in Köln

- 29.10.2020: AVW Wohnungswirtschaftliche Versicherungstagung